



SCHLOSS FUSCHL

Fischerei



Foto Wolfgang Hauer

Generelle Verbote

- Nymphenfischen ab dem 1. Oktober
- Die Angel unbeaufsichtigt lassen.
- Die Benützung von Echoloten!
- Das Verwenden von lebenden Köderfischen.
- Das Verwenden von toten Köderfischen aus anderen Gewässern.
- Das Fischen mit Netzen, Reusen und Legangeln.
- Das Fischen am Uferstreifen von der Schloss Fischerei bis zum Abfluss Fuschler Ache
- Das Fischen im Radius von 50 Metern vor allen Bachmündungen. Fuschler Ache gesperrt.
- Sowohl vom Ufer, wie auch vom Boot dürfen die Angeln maximal nur in einem Abstand von 40 Metern ausgelegt werden.
- In Begleitung eines Erziehungsberechtigten (Erwachsenen) darf ein Jugendlicher unter 12 Jahre eine der beiden erlaubten Ruten im Rahmen der gelösten Fangberechtigung benutzen.
- Jugendliche ab 12 Jahre müssen die eigene Fischerkarte lösen.

Waidgerechtes Verhalten und das Befolgen der Vorschriften sind Pflicht jedes Angelfischers! Das Fischkartenbüchlein ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen und unterschreiben zu lassen.

Aufforderungen wie das Offenlegen des Fischerkoffers, diverser Taschen usw. ist unverzüglich Folge zu leisten!

Missbrauch und Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen sowie das Beschädigen der Netze haben den Entzug der Lizenz zur Folge und können zur Anzeige gebracht werden!